



Windenergieanlagen und Trinkwasserschutz - Information für Planer und Investoren

Bei Planungen, die in jüngster Zeit der unteren Wasserbehörde vorgestellt wurden, hat sich herausgestellt, dass das Konfliktpotential zwischen Windenergieanlagen und dem Trinkwasserschutz teilweise unterschätzt worden ist.

Die Errichtung von Windenergieanlagen birgt ein hohes grundwasserkritisches Potential. Im Hochsauerlandkreis gelten zur Zeit 64 Wasserschutzgebiete, weitere befinden sich in Planung.

Konflikte bestehen im Allgemeinen insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte:

Aufschlüsse, Ausschachtungen, Veränderungen der Erdoberfläche

Windkraftanlagen stellen hohe bautechnische Ansprüche an die Gründung. Die je nach Untergrund notwendigen Gründungsmaßnahmen sind vom Umfang her mit dem üblicher Bauwerke in der Regel nicht vergleichbar und wegen der Verletzung grundwasserschützender Deckschichten kritisch zu bewerten. Pfahlgründungen oder tiefreichende Bodenverbesserungsmaßnahmen zur Untergrundstabilisierung kommen Bohrungen gleich, in Wasserschutzgebieten ebenfalls kritisch zu bewerten.

Baustelleneinrichtungen, Straßen, Wege, sonstige Verkehrsflächen, Kabeltrassen

Baustelleneinrichtungen, einschl. Abstellplätzen für Fahrzeuge und Maschinen, können ebenfalls den Rahmen üblicher, in Wasserschutzgebieten noch tolerierbarer Maßnahmen übersteigen, insbesondere wenn reliefbedingt größere Bodenveränderungen notwendig werden, die die natürliche Schutzfunktion erheblich mindern. Das gleiche gilt für die Herstellung von Zufahrten und Plätzen, die für Bau und Betrieb (Wartung, Ölwechsel) hergestellt werden müssen, sowie die Errichtung von Kabeltrassen.

Rodungen

Im Bereich von Standorten in Waldgebieten sind Kahlschlag und Waldrodungen notwendig, wodurch es zu erheblichen, für den Grundwasserschutz kritischen Bodenstörungen kommt.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aufgrund der Verwendung größerer Mengen von Getriebeöl, Hydraulikölen und Schmiermitteln für verschiedenste Anlagenteile und Kühlmittel, ggf. auch eines Öltransformators am Turmfuß, sind Windkraftanlagen als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 1 WHG einzustufen.

Bei der Beurteilung ist neben Leckagerisiken im laufenden Betrieb insbesondere der Austausch des Altöls und der Kühlmittel unter enormen hydrostatischen Drücken kritisch zu betrachten, hinzu kommen die Brandrisiken infolge von Betriebsstörungen oder Blitzschlag.

Getriebelose Anlagen mit Trockentransformator (bzw. estergefülltem Transformator) sind hinsichtlich Stoffmengen, WGK und Brandgefahr wesentlich risikoärmer einzuschätzen.

Besondere Risiken

Leckagen, Brände oder Kollaps sind Schadensfälle mit weiterem Gefährdungspotential für das Grundwasser. Zudem ist eine Brandbekämpfung durch die Feuerwehr bei den gegebenen Größenordnungen nicht mehr möglich.

Allgemeines

Bei der Standortwahl für eine Windenergieanlage ist die Lage der einzelnen Wasserschutzgebiete zu berücksichtigen. Lagepläne sind hier abrufbar (Maßstab ab 1:35.000 oder größer):

<http://www.geoserver.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/map/client/wsg>

Maßgeblich sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebiets-Verordnung. Die einzelnen Verordnungen sind hier hinterlegt:

<http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/umwelt/wasser/Wasserschutzgebiete.php>

Die Wasserschutzgebiets-Verordnungen enthalten individuell auf das jeweilige Wasserschutzgebiet zugeschnittene Verbote und Genehmigungspflichten.

Befreiungen von Verboten kommen in der Regel nicht in Betracht, da sie nicht mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sind. Wenn die Wasserschutzgebiets-Verordnung **Genehmigungen** vorschreibt, werden diese erteilt, wenn keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen ist. Dies ist im Zweifel vom Antragsteller auf der Basis nachvollziehbarer Unterlagen nachzuweisen.

Die Wasserschutzgebiets-Verordnungen sind teilweise bereits älteren Datums und zu einem Zeitpunkt erlassen, als man sich von modernen Windenergieanlagen noch keine Vorstellung machen konnte. Wo in den einzelnen Wasserschutzgebiets-Verordnungen Regelungen fehlen, kann es ggf. erforderlich werden, behördliche Entscheidungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 oder 52 Abs. 3 WHG zu treffen. Letztere können auch außerhalb eines Wasserschutzgebiets getroffen werden, wenn anderenfalls der Schutzzweck gefährdet wäre, z. B. für großflächige Rodungsmaßnahmen außerhalb des Wasserschutzgebiets, aber mit Auswirkungen auf die Wassergewinnungsanlage. Auswirkungen eines Havariefalls außerhalb einer Schutzzone dürfen sich ebenfalls nicht nachteilig auf den Trinkwasserschutz auswirken.

Bei allen Entscheidungen, die ggf. behördlicherseits zu treffen sind, ist der **Besorgnisgrundsatz** des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebliches Kriterium. Dabei ist die besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers zu berücksichtigen, das für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt wird. Um die Behörde in die Lage zu versetzen, das Gefährdungspotential im konkreten Fall beurteilen zu können, ist in der Regel ein **geohydrologisches Gutachten** einschließlich einer **Gefährdungsabschätzung** zu verlangen, soweit diese Problemstellung nicht bereits im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt worden ist. Sofern gemäß UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung erforderlich ist, ist das Gutachten Bestandteil der Auseinandersetzung mit den Schutzgütern „Wasser“ und „Boden“.

Um die Erfolgsaussichten eines Antrags abzuschätzen, empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der unteren Wasserbehörde.

Kontaktmöglichkeiten:

Herr Fuchte, Tel.: 0291/941638
heinrich.fuchte@hochsauerlandkreis.de
(Eslohe, Medebach und Schmallenberg)

Herr Klotz, Tel.: 0291/941640
raimund.klotz@hochsauerlandkreis.de
(Brilon, Hallenberg, Marsberg und Winterberg)

Frau Mehwald, Tel.: 0291/941631
christine.mehwald@hochsauerlandkreis.de
(Arnsberg, Bestwig, Meschede, Olsberg und Sundern)